

Gemeinde Karlskron

Hauptstr. 34 – 85123 Karlskron
Tel.: 08450 930 - 0 / Fax: 08450 930 - 125
email: gemeinde@karlskron.de - Internet: <http://www.karlskron.de>



Karlskron, 03.03.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

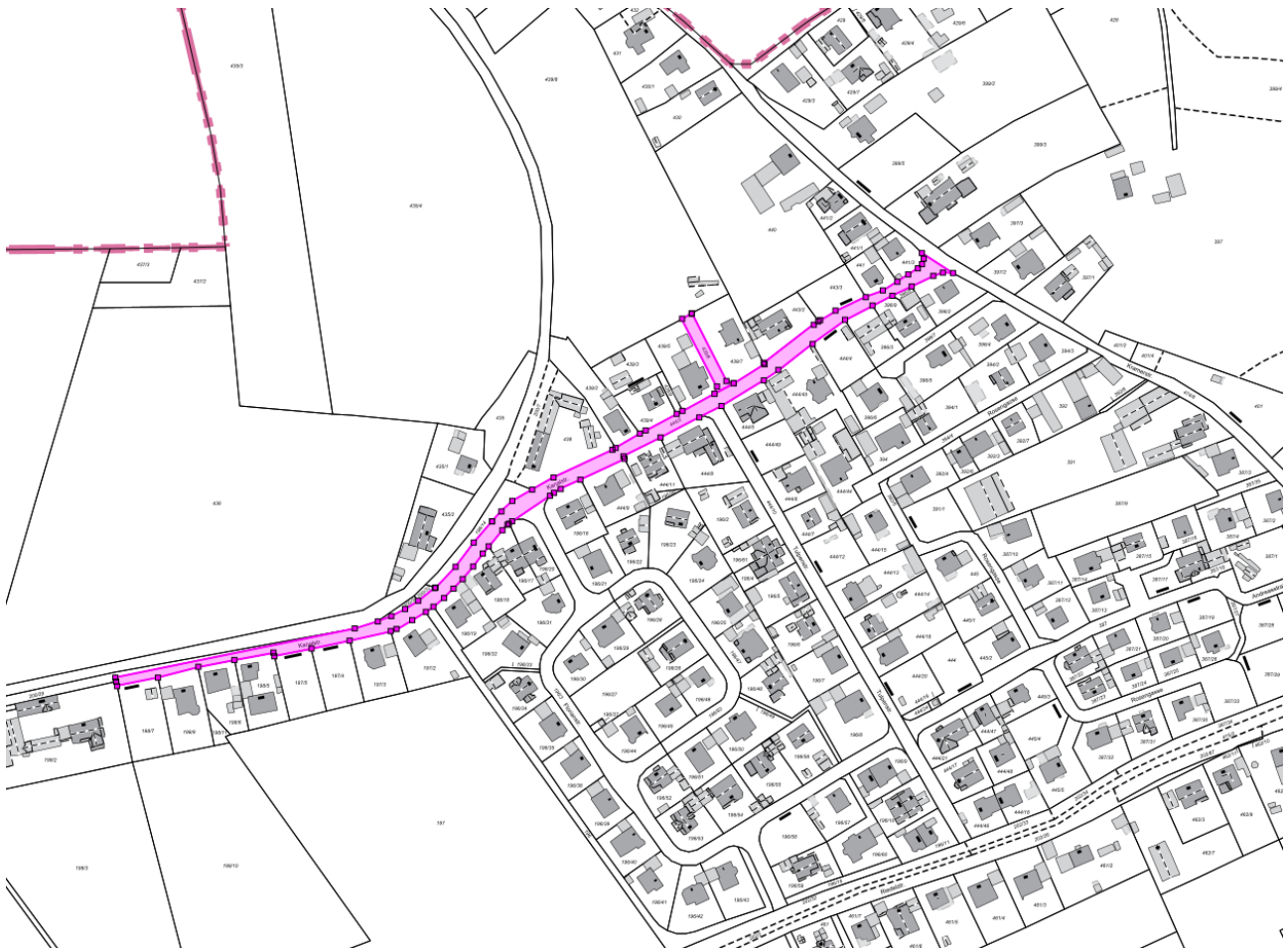
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)

Die Gemeinde Karlskron als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art.6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Fläche der Ortsstraße Kanalstraße mit den Flur-Nrn. 439/6 und 444/2 der Gemarkung Karlskron ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Karlskron ist Eigentümerin der Fläche. Die Fläche ist gemäß Art. 6 i.V.m. Art.46 Nr.2 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung an der Gemeindetafel als bekannt gegeben.



Die Widmungsunterlagen können montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung im Rathaus Karlskron, in der Kämmererei – Fachbereich- Beitragswesen- Zimmer 111, Hauptstr.34, 1.Stock, eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageverfahren eine Verwaltungsgebühr fällig.

Kumpf 1. Bürgermeister

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
04.03.2026			
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			